

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Riedl, Moser, Bader, Balber, Ing. Rennhofer und Kasser

betreffend **Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 (NÖ FG 2015)**

Mit 1.1. 2016 trat das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015) in Kraft. Im April 2016 erfolgte eine Novellierung, die durch die Auflösung des Bezirks Wien-Umgebung notwendig wurde.

Aus den Erfahrungen des bisherigen Vollzugs hat sich insbesondere in zwei Bereichen ein Bedarf ergeben, Klarstellungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist festzuhalten:

Zu Z 1:

Intention des § 9 Abs. 2 Z 3 war es, eine weitgehende Harmonisierung der Bestimmungen des NÖ FG mit jenen des Bundesluftreinhaltegesetzes herbeizuführen, insbesondere auch die Ausnahmen vom Verbrennungsverbot von biogenen Materialien inhaltlich zu übernehmen, wie dies dem Motivenbericht eindeutig zu entnehmen ist. Auf Grund einer unvollständigen Zitierung sowie einer zwischenzeitlichen Novellierung des Bundesluftreinhaltegesetzes, umfasst die derzeitige Regelung nicht alle Ausnahmetatbestände. Es ist daher eine entsprechende Anpassung bzw. Ergänzung vorzunehmen.

Zu Z 2 und 3:

§ 9 Abs. 3 beinhaltet konkrete Sicherheitsvorkehrungen und Beschränkungen für Verbrennungsvorgänge im Freien. Zusätzlich sieht § 9 Abs. 4 eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung vor, nähere Bestimmungen über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien zu treffen. Auf dieser Grundlage wurde die Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, LGBl. Nr. 4400/6-1 erlassen, die inhaltlich teils weitere Vorkehrungen vorsieht, teils die gesetzlichen

Bestimmungen wiederholt. Im Sinne einer einheitlichen und übersichtlichen Darstellung sämtlicher erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bzw. Beschränkungen, erforderlichenfalls auch Ausnahmen davon, sollen derartige Regelungen zukünftig nur mehr mit Verordnung erfolgen, weshalb § 9 Abs. 3 zur Gänze entfallen kann.

Zu Z 4:

Die derzeitige Bestimmung des § 85 Abs. 1 Z 6 führt im Vollzug zu Unklarheiten, da diese nicht alle im § 16 enthaltenen Pflichten umfasst, wie dies aufgrund der alten Rechtslage der Fall war. Dies trifft insbesondere auf die Verweigerung der periodischen feuerpolizeilichen Beschau sowie der Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von prüfrelevanten Unterlagen zu. Eine entsprechende Neuformulierung des Verwaltungsstraftatbestandes ist daher erforderlich.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Entwurf betreffend Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 (NÖ FG 2015) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.